

Abrechnungsberechtigungen – besonderer Nachweis für die Erbringung der Leistung erforderlich (Sondervereinbarung/Gerätenachweis)

Pos. (ÖGK)	Leistung	Fachgruppe (verrechenbar)	Besonderer Nachweis	Geräte- meldung	Name des Gerätes
30a	Elektroencephalogramm	Neurologie Psychiatrie	ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung verrechenbar Kleine Kassen: Nachweis der Ausbildung erforderlich		
30m	Elektromyographie (Nadelelektroden)	Neurologie Psychiatrie	ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung verrechenbar Kleine Kassen: Nachweis der Ausbildung erforderlich		
30n	Elektroneurographie	Neurologie Psychiatrie	ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung verrechenbar Kleine Kassen: Nachweis der Ausbildung erforderlich		
30b	Ergometrie inkl. EKG mit 12 Ableitungen	Innere	ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung in höchstens 10 % der Fälle verrechenbar; darüber hinaus mit 120 Punkten zu honorieren; Kleine Kassen: Sondervereinbarung notwendig	x	
32b	Echokardiographie	Innere/ Kardiologie	ÖGK: In höchstens 17% der Fälle verrechenbar, Ausbildungsnachweis erforderlich; Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie: unlimitiert ab 1.4.2018 Kleine Kassen: Nachweis der Ausbildung erforderlich	x	
32k	Pädiatrische Echokardiographie inkl. Doppler	Kinder	ÖGK: In 5 % der Fälle verrechenbar; Anmerkung 1: Nur solchen Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde kann diese Position honoriert werden, die eine besondere Ausbildung nachweisen und von der Österreichischen Gesundheitskasse im Bundesland Kärnten im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Kärnten ausdrücklich dazu ermächtigt wurden. Die Ausbildung ist nach den Richtlinien der Arbeitsgruppe pädiatrische Kardiologie der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde zu erreichen. Weiters ist ein Gerätenachweis erforderlich.	x	
24o	24-Stunden Blutdruckmonitoring	Innere (kleine Kassen auch AM)	ÖGK: FÄ für Innere Medizin in 5% der Fälle verrechenbar; FÄ für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie in 20% der Fälle verrechenbar; Kleine Kassen: bei Vorliegen bestimmter Indikatoren	x	

9p	EKG am Krankenbett, Zuschlag	AM/Innere/Kinder/Lunge	ÖGK: Die Pos. Nr. 9p, 12r und 14o können von Fachärzten für Lungenheilkunde und von AM in höchstens 4 % der Fälle verrechnet werden. Für AM ist die Erbringung eines von der Kasse und ÄK anerkannten Ausbildungsnachweises erforderlich (nicht bei Titelerkennung nach dem 1.1.1980) Kleine Kassen: Sondervereinbarung notwendig	x	
12r	EKG in Ruhe (Standardableitungen)				
14o	Weitere EKG Ableitungen (Goldberger u. 6 BWA)				
24r	24-Stunden EKG	Innere	ÖGK: FÄ für Innere Medizin in 5% der Fälle verrechenbar; FÄ für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie in 20% der Fälle verrechenbar; <u>Mehrtages-EKG nur von FÄ für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie</u> nach Vorliegen folgender Indikationen verrechenbar: Vertigo, Synkope, V.a. Supraventrikuläre Extrasystole, Ventrikuläre Extrasystolen, Supraventrikuläre Tachykardie, Ventrikuläre Tachykardie, intermittierendes Vorhofflimmern, V.a. schrittmacherpflichtige Rhythmusstörungen Kleine Kassen: Sondervereinbarung notwendig	x	
35a	Ambulante Schlafapnoe-untersuchung		ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung BVAEB: Abrechenbar für L/H/N		
15d	Eingehende psychiatrische Exploration	Kinder	ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung verrechenbar Kleine Kassen: Abrechenbar für N/KNP		
16o	Akupunktur, je Sitzung; Nadelakupunktur nach Kriterien des obersten Sanitätsrates		ÖGK: Höchstens 10 Sitzungen pro Fall und Quartal verrechenbar, anerkannter Ausbildungsnachweis erforderlich (Diplom), nur mit Sondervereinbarung erbringbar		
Ab Seite T 120 der ÖGK-Tarife	Sonographien	Je nach Leistung	ÖGK: Voraussetzung für die Verrechnung von Leistungen der Ultraschalldiagnostik ist der Nachweis einer entsprechenden Ausbildung und eines geeigneten Gerätes Kleine Kassen: fachliche Qualifikation und Gerätenachweis erforderlich	x	

US 12 (SVS + BVAEB)	First Line Sonographie (nur bei der SVS und BVAEB abrechenbar)	AM	SVS und BVAEB ab 1.1.2026: Ausbildungsnachweis erforderlich	x	
28a	Allergenaustestung (Prick-, Scratch-, Intracutantest o.ä.)		ÖGK: Von D in höchstens 10%, von L in höchstens 6 % und von K in höchstens 2 % der Fälle; von anderen FÄ nur mit Sondervereinbarung verrechenbar. Die Limitierungen werden pro Quartal und ab 1.1.2008 pro Jahr berechnet, auch in den Sondervereinbarungen. (Nachweis Allergologie – Spezialisierungsfach erforderlich bei ÖGK) Kleine Kassen: abrechenbar lt. Honorarordnung		
10j	Ausführliches psychosoziales- psychosomatisches Gespräch, Dauer: mind. 20 Min.		ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung verrechenbar, bei Nachweis einer durch die ÖÄK anerkannten Ausbildung (PSY Modul II) , nicht gleichzeitig mit einer Ordination verrechenbar Kleine Kassen: Ausbildungsnachweis erforderlich (ÖÄK Diplom)		
11z	Eingehende Beratung und Betreuung bei psychiatrischen Erkrankungen mit erhöhtem Zeitaufwand	AM	ÖGK: In max. 3 % der Fälle verrechenbar; keine Anwendung des Limits bei Nachweis einer durch die ÖÄK anerkannten entsprechenden Ausbildung		
	medizinisch- diagnostische Laboruntersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, die hierfür nicht ausschließlich oder zusätzlich in Vertrag genommen wurden		ÖGK: Der Besitz geeigneter Geräte ist den Versicherungsträgern bekanntzugeben , ebenso jede Anschaffung neuer Geräte. Kleine Kassen: Über die verwendeten Gerätschaften sind Aufzeichnungen zu führen	x	
26i (SVS)	Chirodiagnostik und Chirotherapie – 26i (nur bei der SVS abrechenbar)	AM, O, C, G, I, HNO, N, PSY	SVS: Ein Ausbildungsnachweis ist hierfür erforderlich (Diplom Manuelle Medizin) Max. 5 Sitzungen pro Patient und Quartal		

OCT	OCT - Optische Kohärenztomographie der hinteren Augenabschnitte (Netzhaut und Sehnerv) beider Augen inkl. Befundung, wobei zumindest bei Untersuchungen zur Diagnostik oder bei Vorliegen von Makulaerkrankungen jedenfalls mehrere Schnittbilder, welche den gesamten Makulabereich abdecken, durchzuführen sind.	Augen	KFA: Nachweis, dass zumindest ein spectral domain-Verfahren möglich ist, erforderlich	x	
-----	--	-------	--	---	--